

**Änderung
der Verordnung über die Organisation der
volkseigenen örtlichen Industrie und der
kommunalen Einrichtungen.**

Vom 29. März 1951

In der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen (GBl. S. 143) wird der Termin im 2. Satz des § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

„Die Übergabe muß am 30. April 1951 abgeschlossen sein.“

Berlin, den 29. März 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Ausbildung von
Industriearbeitern in den Berufsschulen
— Verbot psychotechnischer Eignungsprüfungen —**

Vom 20. März 1951

Auf Grund § 24 der Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOB1. 1948 S. 451) wird folgendes bestimmt:

(1) Alle Eignungsuntersuchungen auf der Grundlage psychotechnischer Testmethoden in den Ämtern für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und in den volkseigenen Betrieben zum Zwecke der Berufsbestimmung für Schulabgänger der Grund- und Oberschulen werden untersagt.

(2) Die Apparaturen, Geräte und Vordrucke für die Testmethoden sind an die Hauptabteilung Berufsausbildung des Ministeriums für Aufbau, Wirtschaft und Arbeit des Landes abzuliefern.

§ 2

Die Eignungsuntersuchungen durch Amtsärzte nach physiologischen Richtlinien werden durch dieses Verbot nicht betroffen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. April 1951 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1951

Staatssekretariat für Berufsausbildung
Wießner
Staatssekretär

**Anweisung über die Einführung
von Betriebsplänen für den volkseigenen Handel.
— Betriebsplan Handel 1951 —**

Vom 22. März 1951

Gemäß § 23 Abs. 14 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird bestimmt:

*

§ i

Die volkseigenen Handelsorgane,

'a) die Deutschen Handelszentralen (DHZ),

b) der Deutsche Außenhandel (DAHA),

c) die Gesellschaft für Innerdeutschen Handel (IDH)
und das Leipziger Messeamt,

sind zur Ausarbeitung eines „Betriebsplanes- Handel 1951“ bis zum 20. April 1951 verpflichtet.

§ 2

Die Betriebspläne Handel sind unter Verwendung der für den Großhandel vorgeschriebenen Formblätter zu erstellen. g g

Grundlagen für die Ausarbeitung der Betriebspläne Handel sind die Auflagen an die Betriebe auf Grund des bestätigten Volkswirtschaftsplanes 1951.

v § 4

Jede selbständig bilanzierende Stelle (Handelsniederlassung, Filialdirektion, Vertriebsabteilung, Zweigstelle usw.) ist verpflichtet, einen Betriebsplan Handel aufzustellen. Verantwortlich für die Aufstellung sind die Leiter dieser Stellen.

§ 5

Die ausgearbeiteten Betriebspläne Handel sind bis zu dem im § 1 genannten Termin folgenden Stellen zur Bestätigung vorzulegen:

- a) für die DAHA, IDH und das Leipziger Messeamt dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
- b) für die Handelsniederlassungen der DHZ der zentralen Leitung der DHZ.

Die Bestätigung hat spätestens 14 Tage nach Vorlage zu erfolgen. Der Plan ist nach seiner Bestätigung durch die zuständigen Stellen für die gesamte Tätigkeit des volkseigenen Handels verbindlich.

§ 6

Neben dieser Anweisung gelten sämtliche bisher ergangenen Bestimmungen über die Einführung von Betriebsplänen sinngemäß, soweit durch diese Anweisung nichts anderes bestimmt wird.

Berlin, den 22. März 1951

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel
I. V.: Gantner-Gilmans
Staatssekretär

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter - des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die weitere Verbesserung
der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und
Fett ab 1. September 1950.
— Herstellung von Fischwaren —**

Vom 2. April 1951

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 17. August 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950 (GBl. S. 843) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

g ^

(1) Um die fischverarbeitenden Betriebe im freien Wettbewerb zur Herstellung von Fischwaren bester Qualität zu veranlassen, können diese Betriebe